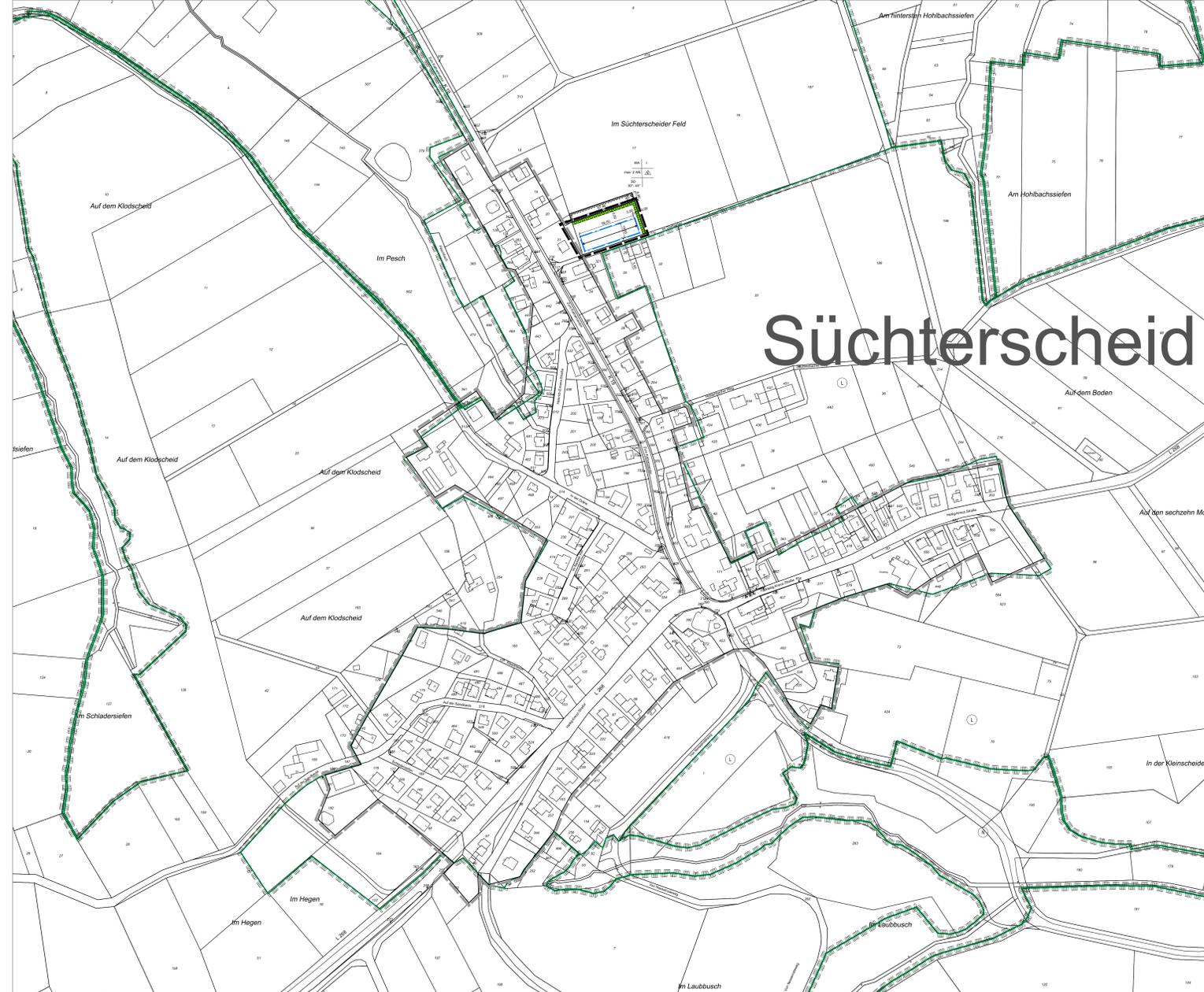


3. Änderung Satzung S 12.2 Hennef (Sieg) - Süchterscheid



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hennef (Sieg) - Süchterscheid, S - 12.2 unter Einbeziehung mehrerer Außenbereichsgrundstücke ergibt sich aus dem Urkundsplan, der zusammen mit den folgenden textlichen Festsetzungen die Satzung bildet.

§ 2
Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

Auf der einbezogenen Fläche ist gemäß Planeintrag im Urkundsplan parallel zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke in Form einer Strauchhecke vorzunehmen.

§ 3
Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Bereich der Erweiterungsfläche wird die Anpflanzung einer Strauchhecke an der nördlichen und östlichen Grenze festgelegt.

§ 4
Die Landschaftspflegerische Kurzaussage ist Bestandteil dieser Satzung. Sie kann im Amt für Stadtplanung und Bauberater der Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Straße 97 (Rathausneubau), 53773 Hennef während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5
Textliche Festsetzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit 2 festgesetzt (2WE).

§ 6
Allgemeine Hinweise

- Es wird darauf hingewiesen, dass im Satzungsbereich, bedingt durch die Nähe zum Flughafen Köln/Bonn, sporadische Belästigungen durch Fluglärm möglich sind, deren negative Auswirkungen für die Bewohner mittels baulicher Maßnahmen begrenzt werden können (hier: Schallschutzfenster und/oder andere passive Schallschutzmaßnahmen).
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW). Im Plangebiet sind archaische Bodenfunde nicht auszuschließen. Auf die §§ 15 (Entdeckung von Bodendenkmälern), 16 (Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und 41

(Ordnungswidrigkeiten) des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Bodendenkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

- (Denkmalschutzgesetz-DSchG vom 11.03.1990; GV NW S. 226) wird hingewiesen. Dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege sind Erdarbeiten rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, um baubegleitende wissenschaftliche Untersuchungen durchführen zu können.
3. Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorübergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
4. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltes oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

§ 10
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB)

LEGENDE

- WA : Allgemeines Wohngebiet
- I : Zahl der Vollgeschosse
- AE : nur Einzelhäuser zulässig
- 30°-45° : Dachneigung
- SD : nur Satteldächer zulässig
- 2 WE : Zahl der Wohneinheiten

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Ausgleichsfläche (siehe Umweltbericht)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Naturschutzgebiet

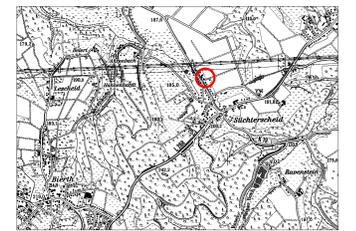
Landschaftsschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

Grenze der Satzung S 12.2 Hennef (Sieg) - Süchterscheid

Grenze des Erweiterungsbereiches der 3. Änderung

Hauptftrichtung



Hennef: Darstellung der Grundzüge der TGS mit Genehmigung des Katastralsamtes des B.L.S. Karte-Nr. B.02002, Land NRW (1976) Datenbestand/Verf.: Raumforschung, Version 2.0 (www.gisdata.de/obj/2-0)

Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Satzung Süchterscheid S-12.2
3. Änderung

RECHTSPLAN		PLANZEICHNUNG ANLAGE Begründung FFH-Vergleichsverfahren Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter archaischer Kurzaussage (ASP Seite 1)
Stand	07.03.2019	Koordinatensystem ETRS 89/ UTM
Maßstab	1:2000	
Entwurfsbearbeitung: Amt für Stadtplanung und -entwicklung Frankfurter Str. 97 53773 Hennef (Sieg)		

Rechtsgrundlagen (Stand: 07.03.2019)	EINLEITUNGSBESCHLUSS	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ÄNDERUNG GEM. STELLUNGSNAHMEN	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	AUSFERTIGUNG	INKRAFTTRETEN
<ul style="list-style-type: none"> Baupostbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2017 (BGBl. I S. 3796) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.09.2017 (BGBl. I S. 1097) Bekanntmachung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW 2018 S. 421) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 986)GV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV NRW, S. 759, ber. 2018 S. 23) <p>Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unvermeidbar parallel und ohne Angabe eines Koordinatensystems untereinander gezeichnet, so fallen sie als Festsetzungsabweichliche Übernahme in einer Linie zusammen.</p>	<p>Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz hat am 13.06.2018 gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen, diesen Plan aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am 22.06.2018 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Hennef, den 10.07.2019</p> <p>gez. Klaus Pipke Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der Satzung hat gem. § 34 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom 02.07.2018 bis 17.08.2018 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 22.06.2018 öffentlich bekanntgemacht. Den Behörden u. sonstigen Trägern öffentl. Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 21.08.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den 10.07.2019</p> <p>gez. Klaus Pipke Der Bürgermeister</p>	<p>Änderungen aufgrund von Stellungnahmen gemäß Beschlussfassung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf der Satzung hat gem. § 34 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr.2 BauGB mit Begründung in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am öffentlich bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 34 Abs. 6 S.1 i.V.m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Hennef, den</p> <p>Siegel</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan ist gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung NRW vom Rat am 8.07.2019 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Hennef den 10.07.2019</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Klaus Pipke Der Bürgermeister</p>	<p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts der Satzung mit dem Willen des Rates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung der Satzung werden bekundet.</p> <p>Hennef, den 11.07.2019</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Klaus Pipke Der Bürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss wurde am 02.08.2019 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.</p> <p>Hennef, den 26.08.2019</p> <p>Siegel</p> <p>gez. Klaus Pipke Der Bürgermeister</p>